Kassel documenta Stadt



11. August 2023 Nr. 043 / 7. Jahrgang erscheint wöchentlich Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	647
Bekanntmachungen	647
Allgemeinverfügung	647
Impressum	650

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

Anlässlich der Entschärfung einer Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg am 11. August 2023 im Bereich Gelände des Mercedes-Benz-Werkes, Wiener Straße in Kassel (Stadtteil Rothenditmold).

Gemäß §§ 1, 2, 6 und 31 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) die Stadt Kassel, Der Magistrat folgende Verfügung:

- Am 11. August 2023 werden ab 08:00
 Uhr rund um die Fundstelle Firma
 Gelände des Mercedes-Benz-Werkes,
 Wiener Straße in Kassel (Stadtteil
 Rothenditmold) wird ein kreisförmiger
 Evakuierungsradius von 1.000 Metern
 eingerichtet.
- 2. In der Zeit von 08:00 Uhr bis voraussichtlich 20:00 Uhr ist es verboten, Evakuierungsgebiet innerhalb und außerhalb von Gebäuden, auf Straßen, Wegen und Plätzen aufzuhalten oder sie zu betreten. Daher haben alle sich dort aufhaltenden Personen diesen Bereich bis 8:00 Uhr zu verlassen.

Während der Entschärfungsmaßnahme steht folgende Räumlichkeit zum Aufenthalt zur Verfügung:

Wilhelmsgymnasium Kunoldstraße 51 34131 Kassel

- 3. Personen, die sich am11. August 2023 innerhalb von Gebäuden in der Evakuierungsradius aufhalten, insb. Krankenhäuser, Seniorenzentren u. ä. dürfen dies im Rahmen eines "Luftschutzmäßigen Verhaltens", wenn sie
 - a. in der Zeit von 08:00 Uhr bis voraussichtlich 20:00 Uhr jene Gebäude nicht mehr verlassen und sich nach Möglichkeit in Räumen aufhalten, die von der Fliegerbombe abgewandt sind und
 - b. nicht im Bereich von Fenstern, Glastüren, Terrassen und Balkonen aufhalten. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
- 4. Die **sofortige Vollziehung** der Maßnahmen in Ziffer 1-3 wird angeordnet.
- Bei Nichtbeachtung des in den Ziffern 1 und 2 verfügten Betretungs - und Aufenthaltsverboten wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.
- 6. Zutritt zum Evakuierungsgebiet bzw. zu den Schutzzonen haben nur die an der Evakuierung und Entschärfung beteiligten Personen, die Einsatzkräfte von Polizei und Stadtpolizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.
- 7. Der Abschluss der Entschärfung der Fliegerbombe und die Aufhebung des Evakuierungsgebietes und der Schutzzonen werden durch die Einsatzkräfte der Polizei per Lautsprecher oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

- Für den Fall, dass die Bergung und Entschärfung der Fliegerbombe am 11.08.2023 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung für einen Ausweichtermin entsprechend.
- 9. Die Allgemeinverfügung gilt mit Wirkung vom 11.08.2023 als allgemein bekannt gegeben. Sie kann beim Ordnungsamt der Stadt Kassel eingesehen werden.

Begründung:

Im Bereich Gelände des Mercedes-Benz-Werkes, Wiener Straße in Kassel (Stadtteil Rothenditmold) wurde eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Diese muss zwingend zeitnah entschärft werden. Die Entschärfung der Fliegerbombe durch den Kampfmittelräumdienst wird am 11.08.2023 erfolgen.

Bei der Entschärfung besteht die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben aller im Bereich des rot markierten Evakuierungsgebietes befindlichen Personen, da es im Rahmen der Entschärfung auch zur Detonation kommen kann.

Die Evakuierung des betroffenen Gebietes ist nach § 31 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) – temporäre Platzverweisung – erforderlich, da innerhalb des rot markierten Evakuierungsgebietes im Falle einer Detonation erhebliche Schäden an Gebäuden und eine akute Gefahr für Leib und Leben der sich in diesem Bereich aufhaltenden Personen zu erwarten sind.

Ziffer 3 a) ist insbesondere erforderlich, um die Einhaltung der Ziffer 3 zu gewährleisten, was die Beschränkung der persönlichen Freiheit insoweit rechtfertigt, um höhere Rechtsgüter (Unversehrtheit) zu gewährleisten. Zudem besteht die Möglichkeit, diesen Einschränkungen aus dem Weg zu gehen, wenn die Räumlichkeiten innerhalb der Schutzzone vor 08:00 Uhr verlassen werden. Ziffer 4 b) dient der Abwendung der Gefahren einer Detonation mit anschließender Druckwelle.

Dabei ist eine besonders hohe Gefahr für Leib und Leben bei einem Aufenthalt im Freien sowohl durch den im Fall einer Detonation entstehende Luftdruck als auch durch umherfliegende Trümmerteile bzw. durch aufgewirbeltes Material (Stein- oder Erdbrocken, Äste oder andere Pflanzenteile u. ä.) gegeben.

Bei einem Aufenthalt im direkten Bereich von Fenstern oder Glastüren besteht die Gefahr, dass Verletzungen durch Glassplittern eintreten, da der im Fall einer Detonation entstehende Luftdruck selbst noch weiter entfernte Glasflächen eindrücken und zerstören kann. Zudem besteht im Bereich von Glasflächen eine Verletzungsgefahr aufgrund einschlagender Trümmerteile.

Während der Entschärfungsmaßnahme stehen vorwiegend für Anwohner des Evakuierungsgebietes, die keine Möglichkeit einer Unterkunft außerhalb des Gefahrenbereichs haben, alternative Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet und liegt im öffentlichen Interesse. Die aufgefundene Fliegerbombe muss vor Ort entschärft oder ggf. sogar kontrolliert gesprengt werden, da ein Abtransport nicht möglich ist.

Deshalb besteht die drohende Gefahr, dass bei einer Detonation der Fliegerbombe Personen u.a. auch durch Splitterwirkung verletzt werden könnten. Die dadurch bestehende akute Gefahrenlage für Leib und Leben kann nur durch ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot während der Entschärfung wirksam unterbunden werden.

Der Notwendigkeit der Evakuierung ist Vorrang vor etwaigen Individualinteressen einzuräumen. Demnach hat das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs, in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, zurückzustehen. Insbesondere da es in der Folge einer Detonation weder möglich sein wird, die Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser aufrecht zu erhalten noch im Evakuierungsgebiet Rettungsmaßnahmen zu Personen, deren Aufenthalt im Evakuierungsgebiet nicht erforderlich ist, zu gewährleisten. Auch eine etwaige persönliche Einwilligung in eine Lebensgefahr ändert am objektiven Vorliegen einer unmittelbar zu beseitigenden Gefahrenlage nichts.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 6 sind die Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung vollziehbar und die Androhung des unmittelbaren Zwanges zulässig. Andere geeignete Zwangsmittel sind nicht ersichtlich.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Magistrat der Stadt Kassel -Ordnungsamt-, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel zu erheben.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Nicole Rustemeier

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon:

Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de.

Im Internet unter

https://www.kassel.de/amtsblatt stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 83,20 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich 1,60 Euro Versandkosten über Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.